

## **446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht**

## **des Finanzausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (237 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der italienischen Republik über gegenseitige Amts- hilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfol- gung von Zollzuwiderhandlungen**

Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zweier oder mehrerer Staaten durch gegenseitige Leistung von Amtshilfe ist ein Mittel, die Bemühungen um die Erfassung der Waren im grenzüberschreitenden Verkehr und die richtige Erhebung der Zölle und sonstigen Abgaben zu verbessern sowie den in organisierter Weise betriebenen Schmuggel von Waren entschädiger bekämpfen zu können. Darüber hinaus ergeben sich im Verhältnis zu Italien aus der Teilnahme Österreichs am Warenfreiverkehr mit den Europäischen Gemeinschaften und am gemeinsamen Versandverfahren Fragen, die einer engeren Zusammenarbeit bedürfen.

Auf Grund dieser Überlegungen wurde bereits am 26. Juni 1978 ein Abkommen über Amtshilfe in Zollsachen abgeschlossen. Bei der Anwendung haben sich Aspekte gezeigt, in denen der Amtshilfeverkehr noch verbessert werden könnte. Der gegenständliche Staatsvertrag soll diesen Erfordernissen Rechnung tragen und vor allem eine klare Unterscheidung zwischen Anwendungsfällen einer

spontanen Amtshilfe und denen einer Amtshilfe auf Ersuchen herbeiführen.

Der Finanzausschuß hat das erwähnte Abkommen in seiner Sitzung am 26. März 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Weiters vertritt der Finanzausschuß die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beslußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Ing. Schwärzler gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der italienischen Republik über gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen (237 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992-03-26

**Ing. Schwärzler**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann